

Stugeba Containersysteme GmbH/Ergänzende Bestimmungen für Subunternehmer – Stand 11/2020

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR SUBUNTERNEHMER der Stugeba Containersysteme GmbH

1. Die ergänzenden Bestimmungen sind Vertragsbestandteil für Subfirmen, die von der Fa. Stugeba Containersysteme GmbH („Auftraggeber“) für Subunternehmerdienstleistungen beauftragt sind („Auftragnehmer“).
2. Der Auftragnehmer erklärt, dass alle Voraussetzungen für die Übernahme der Vertragsverpflichtungen gemäß den Vertragsbestandteilen erfüllt sind und dass er über alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen verfügt. Er erklärt ausdrücklich seine Zuverlässigkeit, das Nichtvorliegen eines Insolvenzverfahrens oder eines Sanierungsverfahrens und, dass über sein Unternehmen nicht bereits die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, seine finanzstrafrechtliche/strafrechtliche sowie arbeits- und sozialrechtliche Unbescholtenseit sowie, dass sein Unternehmen sich nicht in Liquidation befinden und dass sein Unternehmen die gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat. Über Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer binnen 5 Werktagen diesbezügliche Nachweise vor. Der Auftragnehmer anerkennt und bestätigt, dass er die vertragsgemäß Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig machen wird. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern hat sämtlichen Rechtsvorschriften, die am Einsatzort gültig sind, zu entsprechen und sämtliche Bewilligungen, Bestätigungen, Formulare, etc... diesbezüglich gültig einzuholen und sofern erforderlich mitzuführen. Die beschäftigten Arbeitnehmer sind diesbezüglich anzuweisen und haftet Ihr Unternehmen für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung der diesbezüglichen Bestimmung entstehen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Zuwiderhandeln mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und der Auftragnehmer ist zum Ersatz des dem Auftraggeber hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Weiters erklärt der Auftragnehmer, dass das für die Ausführungen der Leistungen verantwortliche Personal der deutschen Sprache mächtig ist bzw. sie auf ihre Kosten für die Beistellung eines im Hinblick auf die Leistungserbringung geeigneten Dolmetschers sorgen werden.
3. Der Auftragnehmer erklärt die Angebotsbestimmungen der Einladung zur Angebotsabgabe zu kennen, und ist bereit, die angebotene Leistung zu diesen Bestimmungen zu erbringen. Das Angebot umfasst die gesamte Leistung und werden keine Kosten verrechnet, die nicht im Angebot angeführt sind. Der Auftragnehmer erklärt die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung anzuerkennen. Er erklärt weiters, dass die Anfrage- und Ausschreibungsunterlagen für die Erstellung der Kalkulation und des Angebotes ausreichend sind/waren. Sollten Unklarheiten bestehen sind diese rechtzeitig schriftliche von uns einzufordern bzw. Abweichungen oder Abänderungen von der Anfrage- bzw. Ausschreibungsunterlagen in einem Begleitschreiben des Angebotes anzuführen.
4. Der Auftragnehmer bestätigt, dass dem Angebot nur seine eigene Preisermittlung zugrunde liegt und dass für den Auftraggeber keine nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauteren Wettbewerbes verstößen Abreden mit anderen Unternehmungen, insbesondere über die Preisbildung oder Ausfallentschädigung, noch Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen Kartells handelt, vorliegen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass das Vorliegen einer der oben genannten Umstände, den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung durch sie berechtigt.
5. Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Weitergabe von Leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung durch die Fa. Stugeba Containersysteme GmbH zulässig ist und berechtigt bei Verstoß den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung durch Ihr Unternehmen. Das Ansuchen um schriftliche Zustimmung hat sämtliche Daten des geplanten Sub-Auftragnehmers zu enthalten. Ein Austausch des Sub-Auftragnehmers ist wiederum nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Sämtliche Schutzvorschriften und Arbeitsregeln (z. B. Punkt 28 und die Bestimmungen des Arbeitsschutzblattes) sind auf die Sub-Auftragnehmer zu überbinden.
6. Vertragsbestandteile:
Als Vertragsbestandteile gelten in nachstehender Reihenfolge:
 - 1) die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
 - 2) Die gegenständlichen Bestimmungen;
 - 3) die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Auftraggeberin;
 - 4) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
 - 5) Pläne, Zeichnungen, Terminpläne, Muster;
 - 6) Baubeschreibung, technischer Bericht, u. dgl.;
 - 7) besondere Bestimmungen für den Einzelfall, allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;
 - 8) Normen technischen Inhaltes;
 - 9) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
 - 10) die ÖNORMEN B 2111 und B 2114;
 - 11) Richtlinien technischen Inhaltes
7. Die Einheits- und Pauschalpreise wurden von ihnen gemäß ÖNORM B 2061 in der letztgültigen Fassung ermittelt.
8. Für Nachtrags- und / oder Zusatzaufträge gelten, insbesondere auch betreffend Gewährleistung die Regelung gem. Hauptauftrag mit Angaben auf unserer Bestellung sowie den Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Haftungsrücklass wird einbehalten, sofern er € 500,-- übersteigt und ist nur mittels Bankgarantiebrief ablösbar.

9. Die Übernahme der vertragsgegenständlichen Leistung durch den Auftraggeber gilt nach gemeinsamer Leistungsfeststellung und Feststellung der Mängelfreiheit bestätigt durch den Auftraggeber. Eine Schlussrechnung wird erst nach Mängelfreiheit akzeptiert. Prüf- und Zahlungsfristen beginnen erst mit diesem Zeitpunkt.
10. Der Auftragnehmer hat die Leistung entsprechend der vereinbarten Leistungsfristen und Termine zu erbringen. Eine Vertragsstrafe bei Überschreitung der vereinbarten Frist(en) beträgt je Kalendertag 0,5 %, max. 5 % der Auftragssumme.
11. Der Auftragnehmer hat binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung das Bestehen einer bei einer inländischen Versicherung abgeschlossenen Haftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen Deckungssumme pro Schadensfall nachzuweisen (soweit dieser Nachweis nicht bereits bei Angebotslegung beigebracht wurde) und vorzulegen. Bei Nichtvorlage des Nachweises einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherungsdeckung binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und der Auftragnehmer ist zum Ersatz des dem Auftraggeber hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.
12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für seinen Betrieb und die am Einsatzort geltenden arbeits- und lohnrechtlichen Bestimmungen, Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnarife, Heimarbeitergesamtverträge oder Heimarbeiterarife einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch die für die Durchführung des Auftrages geltenden Rechtsvorschriften am Einsatzort einzuhalten.
13. Der Auftragnehmer anerkennt, dass "Allgemeine Geschäftsbedingungen (Zahlungs- und Lieferbedingungen)" des Auftragnehmers jedweder Art nicht gelten.
14. Sämtliche vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag übermittelte Unterlagen und Pläne sind vertraulich zu behandeln und an Dritte nicht weiterzugeben. Dies gilt während und nach Beendigung der Leistungserbringung.
15. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftraggebers örtlich zuständige österreichische Gericht 8010 Graz. Der Auftraggeber kann jedoch auch das für den Auftragnehmer zuständige Gericht anrufen. Die Geschäftsbeziehung und sämtliche Streitigkeiten hieraus unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
16. Der Auftragnehmer hat alle erbrachten Eigenleistungen und die Vorleistungen in geeignetem Maße zu schützen bzw. sorgfältig damit umzugehen. Behebungen von verursachten Schäden an Vorleistungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Kann der Verursacher nicht ausfindig gemacht werden, werden die Kosten für die Behebung des Schadens anteilmäßig von der Schlussrechnung der am Projekt beteiligten Auftragnehmern einbehalten.
17. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die Arbeitsplätze laufend sauber zu hinterlassen. Verpackungsmaterial, Materialverschnitte etc. sind eigenständig und entsprechend der geltenden Vorschriften zu entsorgen. Werden andere Firmen durch das Unterlassen behindert, wird vom Auftraggeber die Entsorgung durchgeführt und die Kosten dem Verursacher von der Schlussrechnungssumme einbehalten. Kann der Verursacher nicht ausfindig gemacht werden, werden die Kosten für die Reinigung und Entsorgung anteilmäßig von der Schlussrechnung der am Projekt beteiligten Auftragnehmer einbehalten.
18. Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitsbeginn sowie den seiner Subunternehmer dem Projektleiter des Auftraggebers mind. 5 Werkstage vor Beginn der ersten Arbeiten auf der Baustelle bzw. im Werk Stugeba, bei späterer Beauftragung unverzüglich, unter Angabe „Arbeitsbeginnanzeige“ anzugeben.
19. Der Auftragnehmer hat bei Projekt- bzw. Baubesprechungen unaufgefordert teilzunehmen, wenn diese einberufen und ausgeschrieben wurden. Bei Verhinderung ist eine befugte Person zu entsenden.
20. Jeglicher Mehraufwand bzw. Behinderungen von Stugeba- und anderen Subleistungen im Baufortschritt geht zu Lasten des Verursachers.
21. Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Auftragnehmer, der die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Werden Einrichtungen mitbenutzt, so sind diese zuvor auf offensichtliche Mängel zu prüfen und gegebenenfalls vor Benützung die unverzügliche Behebung der Mängel zu veranlassen. Die Koordination dieser Maßnahmen obliegt der Bauaufsicht. Sämtliche Rechtsvorschriften und Schutzbestimmungen sind einzuhalten und hält der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos.
22. Es ist strikt verboten, Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen.
23. Alle auf der Baustelle und im Werk Stugeba befindlichen Personen sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten.
24. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall nach Abschluss der Ersthelferleistungen unverzüglich dem Auftraggeber-Projektleiter bzw. dem Qualitäts-Beauftragten des Auftraggebers zu melden.
25. Vor Beginn von Arbeiten im Werk Stugeba haben sich sämtliche entsandte Arbeiter des Auftragnehmers in eine Anwesenheitsliste am Empfang einzutragen. Nach Beendigung der Arbeiten an jedem Arbeitstag haben sie sich in dieser Liste wieder auszutragen.
26. Sämtliche Arbeiter des Auftragnehmers haben sich einmalig einer Sicherheitsunterweisung vor Beginn der Arbeiten durch den Qualitäts-Beauftragten des Auftraggebers zu unterweisen. Sollten Arbeiter angetroffen werden, die nicht diese Schulung durchgeführt haben, werden sie unverzüglich vom Firmengelände verwiesen. Der Auftragnehmer haftet für den Verzug der dadurch entsteht.

27. Auftragnehmer, die vom Auftraggeber beauftragt sind, haben, wenn sie über kein eigenständiges Sicherheitsmanagement verfügen, das Formular über die „Personalbereitsteller-Selbstbewertung“ vom Qualitäts-Beauftragten der Auftraggeber unverzüglich anzufordern und die Bewertung vorzulegen.

28. **Allgemeine Richtlinien für Sicherheit und Gesundheit auf dem Stugeba-Werksgelände und auf Baustellen:**

Während der Arbeitszeit herrscht **absolutes Alkohol- und Drogenverbot!** In diesem Zusammenhang werden Sie auf folgende Verpflichtung hingewiesen: Gem. § 15 (4) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz dürfen Sie sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtigkeit in einen Zustand versetzen (oder vor Ankunft versetzt haben), in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

Gesundheit: Allgemeine Vorschriften, die zur Verhinderung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten gelten bzw. andere gesundheitsrelevante Vorschriften sind strikt einzuhalten.

Brandschutz: Zur Durchführung von **Feuerarbeiten** benötigen Sie immer einen schriftlichen Auftrag. Vor Antritt Ihrer Tätigkeit haben Sie sich über den nächstgelegenen Standort eines **Feuerlöschers** und dessen Bedienung zu informieren.

Brandschutzeinrichtungen wie Hydranten, Wasserbezugstellen, Feuerlöscher und Schlauchkästen müssen zu jeder Zeit zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden.

Absturzgefahr: Sie werden darauf hingewiesen, dass bei Arbeiten auf erhöhten Bereichen, von denen Sie abstürzen könnten, bereits ab einer Höhe von > 1m Absturzsicherungen zu verwenden sind (siehe Arbeitsstättenverordnung § 11(3)).

Verkehrswege, Notausgänge und Rettungswege (für Rettung, Feuerwehr, Arzt usw.) müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Als Zugang zu den Arbeitsplätzen dürfen nur dafür vorgesehene Verkehrswege benutzt werden.

Fahrwege für den innerbetrieblichen Verkehr (Hubstapler, LKW) dürfen nur unter äußerster Vorsicht betreten werden.

Um die Gefahr für **Sturz und Fall** auszuschalten, haben alle Mitarbeiter zu jeder Zeit ihren Arbeitsbereich in Ordnung zu halten. D.h., allenfalls herumliegende Gegenstände (Stahlbänder, Kleinholz, Blechteile, Schläuche usw.) sind sofort zu beseitigen, verschüttetes Öl bzw. Treibstoffe sind sachgemäß zu binden und zu entsorgen.

An **gefährlichen Stellen**, z. B. unter schwelbenden Lasten oder im Schwenkbereich von Fahrzeugen (Stapler, Lkw usw.), dürfen sich Arbeitnehmer nicht aufhalten.

Arbeitnehmer dürfen **Schutzausrüstungen** von Maschinen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, verändern oder umstellen.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, Schutzausrüstungen gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers ordnungsgemäß zu benutzen. (Siehe dazu AschG §§ 15 (3) und 130 (4) lit 3) **Arbeitshandschuhe** dürfen bei Arbeiten an rotierenden Teilen (Fräsmesserwellen, Kreissägen usw.) nicht getragen werden.

Jeder **Arbeitsunfall**, ernste oder unmittelbare Gefahr (Beinaheunfall) oder Defekt an Schutzsystemen ist sofort der Betriebsleitung oder der Sicherheitsfachkraft zu melden.

Es sind ausnahmslos **Sicherheitsschuhe** der Klasse S3 zu tragen.

Persönliche Schutzausrüstung:

	Sicherheitsschuh S1P, S2 oder S3 Tragepflicht im gesamten Produktionsbereich (Stahlkappe und durchtrittsichere Sohle) Sicherheitsschuh S3 für Baustellen
	Handschuhe (nicht bei rotierenden Maschinenteilen)
	Schutzhelm Tragepflicht: im Schwenkbereich von Kränen (unter Lasten ist das Verweilen verboten), pendelnde Lasten über Kopf, wenn im Arbeitsbereich Gegenstände herabfallen können und wo Kopfverletzungen durch Anstoßen an Hindernisse erwartet werden kann.
	Gehörschutz an Lärm-Arbeitsplätzen bzw. Tätigkeiten wie Schneiden mit Kreissäge, Flex etc.
	Schutzbrille bei Schleif- und Schweißarbeiten
	Atemschutz nach Anweisung der Produktionsleitung Feinstaubmaske bei Schweißarbeiten und staubenden Tätigkeiten Schutzmaske gegen Dämpfe bei längeren Lackierarbeiten

Diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen und die Weisung zur Einhaltung zu geben. Für die Folgen der Nichteinhaltung haftet der Auftragnehmer.

29. Diese „ergänzenden Bestimmungen für Stugeba-Subunternehmer“ nehmen sie voll inhaltlich zur Kenntnis, und gelten, sollte nicht innerhalb von 3 Kalendertagen ab Erhalt schriftlich Einspruch erhoben werden, als akzeptiert. Sie bestätigen damit auch den Erhalt des Arbeitsschutzblattes für Fremdfirmen, das der Auftragnehmer seinen Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen hat und die Weisung zur Einhaltung zu geben. Für die Folgen der Nichteinhaltung haftet der Auftragnehmer.

AUFTRAGNEHMER

Ort, Datum

Rechtmäßige Fertigung